

## **Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)**

**vom 01.12.2015**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflege**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Altenpflegeausbildungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in der 1. und 2. Lesung noch in der Dezembersitzung.

### **Erläuterung zum Gesetzesvorhaben**

Senat und Bürgerschaft hatten 2004 beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zu befristen, um u.a. unnötige bürokratische Belastungen zu vermeiden. Nachdem 2009 und 2010 die ersten vorgenommenen Befristungen ausliefen, wurde das gesamte Verfahren neu beurteilt. Durch Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (BB-Drs. 17/1651) wurde ein neues Verfahren vereinbart. Es wurde von einer Regelbefristung auf eine qualitative Bewertung umgestellt. Eine Befristung der Gesetze sollte insbesondere nur dann noch erfolgen, wenn ihre Wirkungsweise evaluiert werden soll oder die Regelungsnotwendigkeit zeitlich begrenzt ist.

Das im Jahr 2011 eingeführte Verfahren findet auch für das Bremischen Altenpflegeausbildungsgesetz Anwendung.

Das Gesetz wurde durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport überprüft. Das Gesetz soll weiterhin in Kraft bleiben. Die Notwendigkeit dieses Gesetzes ist unbestritten. Es soll entfristet werden, weil es nicht nach den neuen Kriterien mehr zu befristen wäre. Die Regelungsnotwendigkeit eines Altenpflegeausbildungsgesetzes für das Land Bremen ist zeitlich nicht begrenzt.

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflege**

**Vom**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

§ 28 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflege vom 17. Dezember 1996 (Brem.GBl. S. 379 – 2163-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 51 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat